



Ausfertigung



Mandant hat Abschrift

Amtsgericht Zwickau

Abteilung für Straf- und Bußgeldsachen

Aktenzeichen: 7 OWi 220 Js 12851/18
Landkreis Zwickau OrdnA Zwickau, G1804933

Eingereichen
12. Sep. 18
LSD
RAe Schneider & Koll.

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian **Schneider**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Zwickau - Bußgeldrichter -

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 04.09.2018, an der teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht

als Bußgeldrichter

JHSekr'in

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

1.

Der Betroffene wird wegen fahrlässigen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften zu einer

Geldbuße von 59,00 Euro

verurteilt.

2.

Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 41, 49 StVO, 24 StVG, 11.3.4 Bkat.

Gründe

I.

Der FAER des Betroffenen vom 22.06.2018 weist keine Eintragung auf.

II.

Die Hauptverhandlung hat folgenden Sachverhalt ergeben:

Der Betroffene fuhr am 07.02.2018 um 09.47 Uhr auf der S293 im Flur Hirschfeld, Fahrtrichtung Kirchberg mit dem Pkw VW, amtliches Kennzeichen und überschritt dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 22 km/h, zulässige Geschwindigkeit waren 50 km/h, festgestellte Geschwindigkeit nach Toleranzabzug waren 72 km/h.

Die Messung erfolgte mittels eines Messgerätes PoliScan Fm1, welches ordnungsgemäß geeicht war. Besonderheiten bzw. Auffälligkeiten während des Messvorganges an diesem Tag sind nicht bekannt.

III.

Die Feststellungen zum Sachverhalt beruhen auf dem Einen auf dem Einräumen der Fahreigenschaft im Schriftsatz der Verteidigung vom 29.08.2018, zum Anderen auf in die Beweis-

aufnahme eingeführten Protokoll Blatt 1, Eichschein Blatt 2 und 3 der Akte.

IV.

Für den Betroffenen sprach, dass der FAER keine Eintragung für ihn aufweist und er lediglich 2 km/h über der „Punktegrenze“ lag bei seiner Geschwindigkeitsüberschreitung. Darüber hinaus hat er an einem Intensiv Basistraining des ADAC teilgenommen, was auch für ihn spricht, wobei gerichtsbekannt ist, dass derartige Trainings natürlich auch aus Lust am Fahren auf einer Rennstrecke absolviert werden. Gleichwohl wertete es das Gericht zu Gunsten des Betroffenen, dass er an einem derartigen Training teilnahm.

In Anbetracht der Umstände, welche für den Betroffenen sprechen, setzte das Gericht die Geldbuße auf 59,00 Euro herab.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 46 OWiG, 464, 467 Abs. 1 StPO.

19.09.18 not. SD
19.10.18 not. SD

Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Zwickau, 10.09.2018

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

